



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

119. Jahrgang

Nr. 7

06.08.2026

INHALT

Nr.		Seite
Die deutschen Bischöfe		
44	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2026	224
45	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 8. November 2026	225
Der Bischof von Speyer		
46	Weiheproklamation	225
47	Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November 2026	225
48	Satzung der „Jungen Kirche (JUKI) Speyer“	226
49	Satzung der „Stiftung der Herz-Jesu-Missionare zur Ausbildung von Kindern und Jugendlichen“	237
Bischöfliches Ordinariat		
50	Hinweise zur Erwachsenenfirmung 2026	244
51	Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier	245
Dienstnachrichten		246

Die deutschen Bischöfe

44 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2026

Liebe Schwestern und Brüder,

die Caritaskampagne 2026 steht unter dem Leitwort: „Zusammen geht was. Caritas verbindet Generationen“. Sie bringt zum Ausdruck, dass Zukunft dort entsteht, wo Generationen miteinander unterwegs sind und Verantwortung füreinander übernehmen. Wenn die Erfahrungen der Älteren und die Perspektiven der Jüngeren zusammenkommen, wächst die Wahrscheinlichkeit tragfähiger Innovationen und es gewinnen Verständnis, Solidarität und faire Chancen.

Die Caritas unterstützt Menschen in allen Lebensphasen und stärkt Begegnungen und Beziehungen zwischen den Generationen: zwischen dem jungen Freiwilligendienstleistenden und der hochbetagten Seniorin, zwischen der Erzieherin und ihren Kita-Kindern, in ehrenamtlichen Familienpatenschaften und gemeinsamen Spieletagen im Seniorenheim.

Wir bitten Sie: Unterstützen Sie die vielfältige Arbeit der Caritas mit Ihrer großzügigen Spende.

Herzlichen Dank!

Berlin, den 23. Juni 2026

Für das Bistum Speyer

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Kollektenankündigung am Caritas-Sonntag 2026

Die heutige Kollekte ist für die Arbeit der Caritas bestimmt. In diesem Jahr stellt die Caritas das Miteinander der Generationen in den Mittelpunkt, die an vielen Caritas-Orten in unserem Bistum füreinander Verantwortung übernehmen und Menschen in allen Lebensphasen unterstützen. Der Erlös der Kollekte fließt unter dem Motto „Zusammenleben gemeinsam gestalten“ in den allgemeinen Nothilfefonds der Caritas-Zentren.

Mit Ihrem Beitrag zur Kollekte unterstützen Sie diese Arbeit.

Herzlichen Dank!

Dieser Aufruf und die Kollektenankündigung sollen in den Amtsblättern veröffentlicht werden. Es wird empfohlen, den Aufruf in den Gottesdiensten am Sonntag (einschließlich der Vorabendmessen) vor dem Kollektentermin – also am 13.09.2026 [alternativ: 06.09.2026] – zu verlesen. In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht wird (Pfarrbrief,

Homepage, Aushang usw.). Die Verlesung der Kollektenankündigung am Tag der Kollekte selbst (z. B. nach den Fürbitten) ist obligatorisch.

45 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 8. November 2026

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.–27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (08.11.2026) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2026 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Der Bischof von Speyer

46 Weiheproklamation

Weihbischof Otto Georgens wird am Samstag, dem **12. September 2026**, im Dom zu Speyer aus dem Bewerberkreis der Priesteramtskandidaten

Herrn Matthias Breuer, Pfarrei Pax Christi, Speyer,

das Sakrament der Diakonenweihe spenden.

Der Weihegottesdienst beginnt um 9.30 Uhr. Der Name des Weihekandidaten ist an einem der kommenden Sonntage in allen Pfarreien bekannt zu geben. Die Gläubigen sollen eingeladen werden, für den Weihekandidaten zu beten.

47 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November 2026

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig. Es zeigt sich dort deutlich, wie zentral die Begleitung der Menschen und die Seelsorge durch Priester ist, in Zeiten des Krieges in der Ukraine, der Spannungen in

Armenien und um den Kosovo, der politischen Verhältnisse in Russland und Belarus sowie angesichts von sozialer Not und der Diaspora-Situation in vielen Renovabis-Partnerländer im Osten Europas.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2026“ überwiesen werden. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Speyer, 5. August 2026

Markus Magin
Generalvikar

48 Satzung der „Jungen Kirche (JUKI) Speyer“

A. Allgemeines

§ 1

Zweck und Name

- (1) Die JUNGE KIRCHE SPEYER ist eine Organisation zur Unterstützung, Förderung, Vernetzung und Koordinierung der Arbeit von, mit und für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene entsprechend den Grundwerten der JUNGEN KIRCHE SPEYER sowie die Vertretung deren Interessen in Kirche und Öffentlichkeit.
- (2) Der Verband führt den Namen „JUNGE KIRCHE SPEYER“. Abgekürzt wird dieser durch „JUKI“.

§ 2

Organisation

- (1) Die JUKI besteht aus Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich auf dem Bistumsgebiet der Diözese Speyer in Gemeinschaften organisieren können.
- (2) Die JUKI ist Mitglied im Diözesanverband Speyer des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Diözesanverband JUKI verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Diözesanverband JUKI ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Diözesanverbandes JUKI dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei der Auflösung des Diözesanverbandes JUKI, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Diözesanverbandes an den Diözesanverband der KjG Speyer, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der JUKI zu verwenden hat.

§ 4

Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Sitz der JUKI ist die Webergasse 11 in 67346 Speyer.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Vermögens und Finanzverwaltung

- (1) Die JUKI verwaltet sich auf allen Ebenen nach folgenden Regeln selbst:
- (2) Träger sämtlicher Vermögens- und Eigentumsrechte ist die JUKI oder eine in ihrer Satzung vorgesehene Gruppierung.
- (3) Gemeinschaften können nach den Bestimmungen ihrer Satzung Vermögens- und Eigentumsrechte eigenständig verwalten.
- (4) Die Kasse wird von dem/der Kassenwart*in geführt. Diese*r muss voll geschäftsfähig sein. Die Kassenführung muss den Regeln kaufmännischer Ordnung entsprechen.
- (5) Die JUKI und ihre Gruppierungen können Konten im Rahmen ihrer Satzung eröffnen.
Einzelbevollmächtigt über die Konten sind mindestens ein Mitglied der Leitung, der Kassenwart sowie eventuell mit der Geschäftsführung beauftragte Mitarbeiter*innen. Die Verwahrung von Geldern der JUKI auf Privatkonten sowie auf Konten der Kirchengemeinde ist unzulässig.
- (6) Die Finanzen sind jährlich von mindestens zwei Kassenprüfer*innen zu prüfen. Der entsprechenden Mitgliederversammlung ist ein Bericht über die Kassenprüfung vorzulegen.

B. Mitgliedschaft

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied in der JUKI kann jede natürliche Person werden, die an den Grundwerten der JUKI festhält.
- (2) Es gibt keine Beschränkung des Mitgliedsalters.
- (3) Juristische Personen können in Ausnahmefällen nach Genehmigung durch die Diözesanleitung aufgenommen werden.

§ 7

Eintritt und Beendigung

- (1) Eine Person wird in der JUKI Mitglied, indem sie die Mitgliedschaft schriftlich bei der Diözesanleitung beantragt und diese von der Diözesanleitung angenommen wird. Die Annahme sollte binnen vier Wochen erfolgen. Bei Minderjährigen muss zur Aufnahme eine schriftliche Einverständniserklärung einer personensorgeberechtigten Person vorliegen.
- (2) Die Diözesanleitung kann der Aufnahme widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von vier Wochen unter Angabe von Gründen erfolgen.
- (3) Gegen den Widerspruch der Diözesanleitung kann innerhalb von vier Wochen Einspruch bei der Diözesanleitung eingelegt werden. Folgt die Diözesanleitung diesem Einspruch nicht, ist die Diözesankonferenz letztes beschlussfassendes Organ.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder Ausschluss.
- (5) Ein Mitglied kann von der Diözesanleitung schriftlich unter Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Voraussetzung ist ein grob schädigendes Verhalten oder ein Verstoß gegen die Grundwerte der JUKI.
- (6) Gegen den Ausschluss durch die Diözesanleitung kann innerhalb von vier Wochen Einspruch bei der Diözesanleitung eingelegt werden. Folgt die Diözesanleitung diesem Einspruch nicht, ist die Diözesankonferenz letztes beschlussfassendes Organ.

§ 8

Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied soll sich an der Arbeit in der JUKI nach seinen Möglichkeiten beteiligen und darf an allen Aktionen der JUKI für seine Zielgruppe teilnehmen.
- (2) Jedes Mitglied kann Teil von Gemeinschaften, Arbeitskreisen, Ausschüssen, Projektgruppen und Gremien werden.
- (3) Jedes Mitglied erhält mit Vollendung des 14. Lebensjahres aktives Wahlrecht in der JUKI, welches mit Vollendung des 30. Lebensjahres erlischt. In den Satzungen der Gemeinschaften kann es abweichende Regelungen im Rahmen des § 22 geben.
- (4) Jedes Mitglied erhält mit Vollendung des 14. Lebensjahres passives Wahlrecht in der JUKI, welches mit Vollendung des 30. Lebensjahres erlischt. In den Satzungen der Gemeinschaften kann es abweichende Regelungen im Rahmen des §22 geben. Weitere Einschränkungen können durch die Satzungen bei verschiedenen Ämtern erfolgen.
- (5) Für die Ämter der geistlichen Leitungen gelten die Regeln aus § 11 und § 21.
- (6) Die Regelungen aus (3) und (4) gelten nur für Mitglieder, die bereits vier Wochen Mitglied sind oder das Wahlrecht von der Diözesanleitung bestätigt bekommen haben.
- (7) Jedes Mitglied entrichtet den Mitgliedsbeitrag. Die Beschlussfassung des Mitgliedsbeitrages obliegt der Diözesankonferenz.

C. Organe

JUKI in der Diözese

§ 9

Diözesankonferenz

- (1) Die Diözesankonferenz (DIKO) ist die Versammlung aller Mitglieder der JUKI. Sie ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes im Rahmen der Satzung.
- (2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, welche nach § 8 (3) das aktive Wahlrecht haben und mindestens 15 Tage vor Beginn der DIKO zu dieser angemeldet sind.
- (3) Mitgliedern, gegen die ein laufendes Ausschlussverfahren läuft, kann die Stimmberechtigung von der DIKO per Antrag entzogen werden.
- (4) Beratende Teilnehmende der DIKO können sein:
 - a) die geistliche Verbandsleitung der JUKI,
 - b) die Diözesanreferent*innen,
 - c) Die beratenden Mitglieder der Ausschüsse der JUKI,
 - d) ein*e Vertreter*in eventueller Fördervereine der JUKI,
 - e) die berufenen Mitarbeiter*innen der Diözesanleitung,
 - f) die berufenen Mitarbeiter*innen des Leitungsrates,
 - g) ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ,
 - h) ein*e Vertreter*in der Bistumsleitung.
- (5) Die Diözesanleitung kann Gäste zur DIKO einladen. JUKI-Mitglieder ohne Stimmrecht sind zwingend als Gäste einzuladen.
- (6) Der DIKO sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Beschlussfassung über das Grundsatzprogramm,
 - b) Beschlussfassung über die Diözesansatzung,
 - c) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
 - d) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag,
 - e) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Diözesanleitung,
 - f) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Leitungsrates,
 - g) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Diözesanrates,
 - h) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Ausschüsse,
 - i) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Kooperativen Arbeitskreise,
 - j) Entgegennahme des Finanz- sowie des Finanzprüfberichtes,
 - k) Erteilung der Entlastung des Leitungsrates,
 - l) Wahl der Geistlichen Leitung,
 - m) Wahl der Diözesanleitung,
 - n) Wahl des Leitungsrates,
 - o) Wahl des Diözesanrates,
 - p) Wahl der Kassenprüfer:innen,

- q) Gründung von Ausschüssen und Arbeitskreisen,
 - r) Wahl der Ausschussmitglieder,
 - s) Abwahl von Mitgliedern der JUKI-Gremien,
 - t) Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge,
 - u) Beschlussfassung über die Jahresplanung,
- (7) Die DIKO findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Diözesanleitung beruft dazu unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vorher schriftlich ein, führt die DIKO durch und leitet die Sitzung.
 - (8) Die DIKO ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde. Ausnahmen für bestimmte Tagesordnungspunkte können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.
 - (9) Eine außerordentliche DIKO muss unmittelbar von der Diözesanleitung einberufen und durchgeführt werden, wenn
 - a) mehr als 14 Mitglieder mit Wahlrecht nach § 8 (3) diese beantragen oder (b) der Diözesanrat diese beantragt.
 - (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen der Diözesansatzung, der Geschäftsordnung sowie Abwahlen erfordern die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - (11) Änderungen der Diözesansatzung bedürfen der Zustimmung des Bistums Speyer und des Diözesanvorstandes des BDKJ.

§ 10

Diözesanleitung

- (1) Die Diözesanleitung (DL) leitet die JUKI verantwortlich und vertritt sie nach außen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind vier Leiter*innen.
- (3) Beratende Mitglieder sind:
 - a) die geistliche Verbandsleitung,
 - b) ein*e Referent*in,
 - c) die berufenen Mitarbeiter*innen der DL,
- (4) Stimmberechtigtes Mitglied können Menschen werden, die zum Zeitpunkt der Wahl voll geschäftsfähig und Mitglied der JUKI sind.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder werden von der DIKO für zwei Jahre gewählt.
- (6) Der Rücktritt eines stimmberechtigten Mitglieds ist nur auf der DIKO möglich.
- (7) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die DL weitere Mitarbeiter*innen mit Zustimmung des Leitungsrates (LR) berufen. Die Zeit der Berufung läuft maximal bis zur nächsten Diözesankonferenz. Eine erneute Berufung ist möglich.
- (8) Zu den Aufgaben der DL gehören insbesondere:
 - a) Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Diözesanverbandes,
 - b) Leitung des LR,
 - c) Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche und Gesellschaft,

- d) Vertretung des Diözesanverbandes im BDKJ auf Diözesanebene,
 - e) Fachaufsicht, Kontakt zum Diözesanbüro und Treffen von Personalentscheidungen,
 - f) Sorge für die Leitung von Ausschüssen und kooperativen Arbeitskreisen,
 - g) Aufnahme von neuen Mitgliedern,
 - h) Aufnahme von neuen JUKI-Gemeinschaften in den Diözesanverband
 - i) Bericht an den Diözesanrat.
- (9) Die DL kann Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit, insbesondere die Geschäftsführung, an die Referent*in oder andere geeignete Personen delegieren.
- (10) Beschlüsse der DL können durch den LR und die DIKO aufgehoben werden.

§ 11

Geistliche Verbandsleitung

- (1) Die Geistliche Verbandsleitung (GL) verantwortet die spirituellen Angebote des Diözesanverbandes. Dabei hat sie folgende Aufgaben:
- a) Mitarbeit bei diözesanen Jugendgottesdiensten,
 - b) Verantwortung für die Durchführung von Impulsen bei Veranstaltungen, bei denen die JUKI mitwirkt,
 - c) Beachtung der kirchenpolitischen Außenwirkung von JUKI-Veranstaltungen und -beschlüssen
 - d) Begleitung von Projektgruppen und Arbeitskreisen mit spirituellen Themen
- (2) Die GL berät alle Mitglieder der JUKI sowie die Diözesanleitung (DL) und den Leitungsrat (LR) im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 11 (1).
- (3) Die GL ist beratendes Mitglied der DL sowie des LR und ist zu Sitzungen immer einzuladen.
- (4) Die GL wird auf der DIKO für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Die GL kann zusätzlich auch in ein Amt der DL oder des LR gewählt werden.
- (6) Der Rücktritt einer GL ist nur auf der DIKO möglich.
- (7) Die Altersobergrenze für das passive Wahlrecht entfällt.
- (8) In das Amt der GL können folgende Personen gewählt werden:
- a) Priester,
 - b) Diakone,
 - c) Gemeinde- und Pastoralreferent*innen,
 - d) Religionslehrer*innen,
 - e) Menschen, die eine abgeschlossene theologische Ausbildung haben,
 - f) Menschen, die sich in Ausbildung für a) bis d) befinden,
 - g) Menschen, die durch den Kurs „Geistliche Verbandsleitung“ qualifiziert sind.

§ 12

Leitungsrat

- (1) Der Leitungsrat (LR) berät über die Arbeit und beschließt über laufende wichtige Angelegenheiten des Diözesanverbandes.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) die DL,
 - b) 6 von der DIKO gewählte Mitglieder.
- (3) Beratende Mitglieder sind:
 - a) die Geistliche Verbandsleitung,
 - b) ein*e Referent*in,
 - c) die berufenen Mitarbeiter*innen des LR.
- (4) Stimmberechtigtes Mitglied des LR können Menschen werden, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 14 Jahre alt und Mitglied der JUKI sind.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder werden von der DIKO für zwei Jahre gewählt.
- (6) Der Rücktritt eines stimmberechtigten Mitglieds ist nur auf der DIKO möglich.
- (7) Der LR wird von der DL geleitet.
- (8) Der LR kann in begründeten Fällen zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere beratende Mitglieder berufen. Die Zeit der Berufung läuft maximal bis zur nächsten Diözesankonferenz. Eine erneute Berufung ist möglich.
- (9) Die Einladung zu Treffen soll schriftlich zwei Wochen vor dem Treffen durch die DL erfolgen.
- (10) Dem LR sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Planung und Durchführung der Diözesankonferenz,
 - b) Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz,
 - c) Kontakt zu JUKI-Gemeinschaften,
 - d) Sorge für die Leitung von Arbeitskreisen,
 - e) Sorge für die Leitung und den Kontakt zu den Projektteams,
 - f) Ansprechpartner für alle Mitglieder,
 - g) Bericht an den Diözesanrat.
- (11) Beschlüsse des LR können durch die DIKO aufgehoben werden.

§ 13

Diözesanrat

- (1) Der Diözesanrat (DR) ist der Aufsichtsrat sowie die Beratungs- und Beschwerdestelle der JUKI.
- (2) Dem DR gehören an:
 - a) ein weibliches Mitglied,
 - b) ein männliches Mitglied,
 - c) zwei weitere Mitglieder.
- (3) Stimmberechtigtes Mitglied können Menschen werden, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 16 Jahre alt, Mitglied der JUKI sowie kein Mitglied in DL oder LR sind.
- (4) Die Mitglieder des DR werden von der DIKO für zwei Jahre gewählt.
- (5) Der Rücktritt eines stimmberechtigten Mitglieds ist nur auf der DIKO möglich.
- (6) Aufgabe des DR ist die Überprüfung und Kontrolle der DL, der GL sowie des LR. In begründeten Fällen muss der DR die DL, die GL bzw. den LR auf Missstände hinweisen und Maßnahmen zu deren Behebung vorschlagen. Auf Anfrage kann der DR eine beratende Funktion gegenüber DL, GL und LR einnehmen.

- (7) Jedes Mitglied der JUKI kann seine Beschwerde an den DR richten. Der DR sorgt für die Bearbeitung der Beschwerde.
- (8) Um seinen Aufgaben nachzukommen, erhält der DR alle Protokolle der DL- und LR-Treffen.

§ 14

Ausschüsse

- (1) Die DIKO kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder eines Ausschusses sind:
 - a) ein stimmberechtigtes Mitglied der DL, welches die Leitung des Ausschusses innehat,
 - b) mehr als zwei weitere Mitglieder der JUKI.
- (3) Ausschussmitglieder werden von der DIKO für zwei Jahre gewählt.
- (4) Ausschüsse können in begründeten Fällen zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere beratende Mitglieder berufen. Die Zeit der Berufung läuft maximal bis zur nächsten Diözesankonferenz. Eine erneute Berufung ist möglich.
- (5) Ausschüsse berichten auf der DIKO von ihrer Arbeit.

§ 15

Arbeitskreise

- (1) Die DIKO kann für die Gestaltung von Angeboten der Diözesanebene Arbeitskreise einrichten.
- (2) Für die Einrichtung eines Arbeitskreises benötigt es einen konkreten Zweck.
- (3) Für die Arbeit im Arbeitskreis gibt sich dieser binnen eines Jahres eine eigene Konzeption, in der die Aufgaben, die Mitgliederstärke sowie die Arbeitsweise benannt sind. Diese Konzeption darf der Satzung nicht widersprechen.
- (4) Der Arbeitskreis kann in der Konzeption die Übernahme von Organisationskosten im Vorhinein regeln. Darüber hinaus kann die Übernahme weiterer Organisationskosten von der Diözesanleitung genehmigt werden.
- (5) Für die Konzeption oder bei Konzeptionsänderungen ist die Zustimmung der Diözesanleitung oder der Diözesankonferenz notwendig.
- (6) Die Sorge für die Leitung des Arbeitskreises trägt der LR. Wählt der Arbeitskreis eine eigene Leitung, bleibt ein Mitglied des LR als beratendes Mitglied Teil des Arbeitskreises.
- (7) Der LR berichtet auf der DIKO von der Arbeit des Arbeitskreises.

§ 16

Kooperative Arbeitskreise

- (1) Die JUKI kann Mitglied in kooperativen Arbeitskreisen werden. Kooperative Arbeitskreise sind Zusammenschlüsse, die gemeinsame Veranstaltungen oder Aktionen organisieren.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem kooperativen Arbeitskreis wird von der Diözesankonferenz beschlossen.
- (3) Der kooperative Arbeitskreis benötigt für die Mitgliedschaft der JUKI eine eigene bindende Konzeption, welche die Aufgaben des Arbeitskreises regelt und der Satzung der JUKI nicht widerspricht. Zusätzlich ist in der Konzeption eine Berichtspflicht gegenüber der

Diözesankonferenz erforderlich. Eine Beschränkung der Möglichkeiten der Beendigung der Mitgliedschaft ist nicht zulässig.

- (4) Der kooperative Arbeitskreis kann in der Konzeption die Übernahme von Organisationskosten im Vorhinein regeln. Darüber hinaus kann die Übernahme weiterer Organisationskosten von der Diözesanleitung genehmigt werden.
- (5) Bei Konzeptionsänderungen ist die Zustimmung der Diözesanleitung oder der Diözesankonferenz notwendig.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist durch Beschluss der Diözesankonferenz oder des Leitungsrates möglich.

§ 17

Projektgruppen

- (1) Projektgruppen verantworten jeweils die Planung, Durchführung und Reflexion eines bestimmten Projektes.
- (2) Projekte werden von der DIKO beschlossen.
- (3) Der LR verantwortet die Leitung und Begleitung der Projektgruppen. Die Leitung kann an ein Mitglied der Projektgruppe übertragen werden.
- (4) Jedes JUKI-Mitglied kann an Projektgruppen mitwirken, indem es sich beim LR oder der Projektgruppenleitung direkt meldet.
- (5) Projektgruppen berichten nach der Durchführung des Projekts auf der DIKO.
- (6) Nach dem Bericht auf der DIKO löst sich die Projektgruppe automatisch auf, sodass es keinen zusätzlichen Beschluss benötigt.

JUKI-Gemeinschaften

§ 18

Gründung und Auflösung

- (1) Eine JUKI-Gemeinschaft ist ein Zusammenschluss mehrerer JUKI-Mitglieder. Dieser kann einen beliebigen Zweck im Rahmen der Tätigkeiten der JUKI erfüllen.
- (2) Eine JUKI-Gemeinschaft gründet sich durch eine Gründungsversammlung mit mehr als vier Personen. Die Gründung bedarf der Zustimmung durch die DL.
- (3) Die Gemeinschaft wird durch die DL aufgelöst, wenn:
 - a) dies durch die Mitgliederversammlung der Gemeinschaft mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit bei der DL beantragt wird,
 - b) weniger als drei Mitglieder nach § 8 (3) der Gemeinschaft angehören,
 - c) die Gemeinschaft in ihrem Zweck der geltenden JUKI-Diözesansatzung widerspricht oder
 - d) die Gemeinschaft ihre Aufgaben aus der geltenden JUKI-Diözesansatzung nicht erfüllt.
- (4) Widerspricht die Leitung der Gemeinschaft der Auflösung, so entscheidet über die Auflösung die DIKO. Bis zur Entscheidung der DIKO ruhen die Aktivitäten der Gemeinschaft.

§ 19

Mitgliederversammlung

- (1) Eine Gemeinschaft muss jährlich eine Mitgliederversammlung ausrichten.
- (2) Zur Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Gemeinschaft. Als beratende Mitglieder sind die DL und die Geistlichen Leitungen einzuladen.
- (3) Die Regelungen des § 9 sind analog anzuwenden, soweit die Gemeinschaft nicht abweichende Regelungen getroffen hat.

§ 20

Leitung

- (1) Die Leitung der Gemeinschaft wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Regelungen des § 10 und des § 12 (10, 11) sind analog anzuwenden, soweit die Gemeinschaft nicht abweichende Regelungen getroffen hat.

§ 21

Geistliche Leitung

- (1) Die Regelungen des § 11 sind analog anzuwenden.
- (2) Abweichende Regelungen sind nicht zulässig.

§ 22

Satzungsrecht

- (1) Für Gemeinschaften wird eine Mustersatzung vom LR zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Name der Gemeinschaft darf der Satzung nicht widersprechen und muss mit „JUNGE KIRCHE“ beginnen.
- (3) Die Satzung der Gemeinschaft muss die Gemeinnützigkeit entsprechend § 3 berücksichtigen.
- (4) Von dieser Mustersatzung kann in folgenden Punkten abgewichen werden:
 - a) Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft aus §§ 6, 7 können insoweit weiter eingeschränkt werden, als dass sie den Grundwerten der JUKI nicht widersprechen.
 - b) Die Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht aus § 8 können angepasst werden. Die Reduzierung der oberen Altersgrenze ist prinzipiell möglich, solange die Funktionalität der Gemeinschaft gesichert ist. Die Extension der unteren Altersgrenze ist zulässig.
 - c) Die Voraussetzungen der Mitgliederversammlung des § 19 (3) können angepasst werden.
 - d) Die Voraussetzungen der Leitung des § 20 (2) können angepasst werden.
- (5) Alle Abweichungen benötigen die Genehmigung der DL.

§ 23

Kontrolle

- (1) Die Gemeinschaften unterliegen der Kontrolle durch den LR.
- (2) Die Gemeinschaften müssen auf jeder ordentlichen DIKO einen Bericht vorlegen. Dieser soll von einem Mitglied der Gemeinschaft vorgestellt werden.

- (3) Die Gemeinschaften müssen regelmäßigen Kontakt zur JUKI Speyer pflegen und sollen darüber hinaus mit den vorhandenen kirchlichen Strukturen und regionalen Strukturen des BDKJ zusammenarbeiten.
- (4) Bei Zweifeln über die Rechtmäßigkeit von Maßnahmen oder deren Vereinbarkeit mit den Grundwerten der JUKI sind die Gemeinschaften gegenüber dem LR und der DL weisungsgebunden. Bei Unstimmigkeiten greift § 18 (4) analog.

§ 24

Vermögens- und Finanzverwaltung

- (1) Die Gemeinschaften verwalten sich nach folgenden Regeln selbst:
- (2) Sämtliches durch die Gemeinschaften verwaltetes Vermögen und Eigentumsrechte sind Vermögen und Eigentumsrechte der JUKI.
- (3) Die Kasse wird von dem/der Kassenwart*in geführt. Dieser muss voll geschäftsfähig sein. Die Personalien des Kassenwarts sind an die DL zu übermitteln. Die Kassenführung muss den Regeln kaufmännischer Ordnung entsprechen.
- (4) Die Gemeinschaften können Konten im Rahmen ihrer Satzung eröffnen. Einzelbevollmächtigt über die Konten sind mindestens ein Mitglied der Leitung, der Kassenwart sowie eventuell mit der Geschäftsführung beauftragte Mitarbeiter*innen. Die Verwahrung von Geldern der JUKI auf Privatkonten sowie auf Konten der Kirchengemeinde ist unzulässig.
- (5) Die Finanzen sind jährlich von mindestens zwei Kassenprüfer*innen zu prüfen. Der Mitgliederversammlung ist ein Bericht über die Kassenprüfung vorzulegen.
- (6) Bei Auflösung der Gemeinschaft ist das verwaltete Vermögen an die JUKI Speyer zurückzuführen.

D. Auflösung

§ 25

Auflösung

- (1) Die DIKO kann die JUKI mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auflösen.
- (2) Die Auflösung erfolgt durch Erklärung der Diözesanleitung binnen 14 Tagen nach Beschluss.
- (3) Die Vermögenswerte werden gemäß § 3 (5) abgewickelt.

E. Inkrafttreten

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde von der DIKO der JUNGEN KIRCHE SPEYER am 27.09.2025 verabschiedet und trat nach Zustimmung durch den Diözesanvorstand des BDKJ mit Schreiben vom 23.02.2026 und den Diözesanbischof mit Schreiben vom 27.05.2026 zur nächsten DIKO

in Kraft. Wird die Satzung nur in Teilen genehmigt, so treten anstelle der nicht genehmigten Regelungen die zuvor geltenden Regelungen.

- (2) Satzungen von Gemeinden, Pfarreien, Dekanatsverbänden und Gemeinschaften, die dieser Satzung widersprechen, verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der vorliegenden Satzung an diese angeglichen werden.

Vorstehende Satzung wird hiermit oberhirtlich genehmigt.

Speyer, 30. Juni 2026

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

49 Satzung der „Stiftung der Herz-Jesu-Missionare zur Ausbildung von Kindern und Jugendlichen“

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen:
„Stiftung der Herz-Jesu-Missionare zur Ausbildung von Kindern und Jugendlichen“.
2. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sitz der Stiftung ist 66424 Homburg/Saar.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

Spezifische Zwecke der Stiftung sind die ideelle und wirtschaftliche Förderung von

- a. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere des Gymnasiums Johanneum in Homburg/Saar,
- b. Einrichtungen, die Kindern und Jugendlichen schulische Ausbildung anbieten,
- c. Einrichtungen, die Kindern und Jugendlichen die Betreuung und Förderung im außerunterrichtlichen Bereich gewähren.

1. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke ferner an steuerbegünstigten Einrichtungen und Rechtspersonen beteiligen oder solche selbst errichten.
2. Die ausführliche Begründung der Stiftungszwecke ist nachzulesen im Statut des Gymnasiums Johanneum.

Grundlage der Verwirklichung der Stiftungszwecke ist das Selbstverständnis und die Zielsetzung der Ordensgemeinschaft der Hiltruper Herz-Jesu Missionare.

In der Bundesrepublik Deutschland ist gemäß der verfassungsrechtlichen Lage das Bildungswesen ein Staatsauftrag, der für alle Bürger in gleichwertiger Weise erfüllt werden muss.

Bei Garantie dieses Auftrags ermöglicht der freiheitlich-demokratische, pluralistische Rechtsstaat durch die Privatschulfreiheit ein Bildungssystem in freier Trägerschaft, das in der Vergleichbarkeit mit staatlichen Schulen gleichwertig sein muss, aber infolge des spezifischen Selbstverständnisses ein andersartiger Bildungsweg sein kann.

Die Katholische Schule in freier 'Trägerschaft' unterscheidet sich von den Staatlichen Schulen durch den Versuch, die Frage nach dem Sinn des Lebens und nach der Berechtigung und Begründung von Wertsystemen aus dem christlichen Glauben zu beantworten.

Die Katholische Schule will in ökumenischem Sinn Ort der Begegnung und des Verständnisses sein und Einsatzbereitschaft für Wohl und Frieden aller wecken.

Wichtigstes Ziel in Erziehung und Bildung ist in angemessenem Umfang die religiöse Bildung und Glaubenserziehung.

3. Die Stiftung ist alleinige Gesellschafterin der Betreiberin des Gymnasiums "Johanneum" in Homburg/Saar.

Die Stiftung ist berechtigt, Förderbeiträge bei den Schülerinnen und Schülern des Johanneums bzw. deren gesetzlichen Vertretern zu erheben, welche ausschließlich zum Zwecke der ideellen und wirtschaftlichen Förderung des Gymnasiums Johanneum und seiner Nachmittagsbetreuung sowie zur Unterhaltung der vom Gymnasium Johanneum und dessen Nachmittagsbetreuung genutzten Gebäude zu verwenden sind. Das Nähere regelt der Schulvertrag.

§ 3

Steuerlicher Status

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsgrundstockvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, wenn steuerrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
3. Ein Rückgriff der Stiftung auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde zulässig, wenn anders der Stifterwille nicht zu verwirklichen ist.

4. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden.
2. Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind.
Zustiftungen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.
Zuwendungen von Todes wegen, die von dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
3. Die Stiftung ist berechtigt, zur Förderung der in 2 genannten Aufgaben, Spenden einzuwerben oder entgegenzunehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Stiftungsrat berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von 2 zu verwenden.
4. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
5. Die Stiftung finanziert ihre Stiftungszwecke:
 - a. aus Erträgen des Stiftungsvermögens;
 - b. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens, sondern zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind;
 - c. durch Mittelbeschaffung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften des öffentlichen Rechts i. S. v. §58 Nr. 1 AO.
6. Die Stifterin und die Begünstigten haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

§ 6

Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- a. Vorstand;
- b. der Stiftungsrat.

§ 7

Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Er setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - a. zwei vom Provinzrat der Norddeutschen Provinz der Ordensgemeinschaft der Herz-Jesu-Missionare (Hiltruper Missionare) durch Beschluss benannte Mitglieder;

- b. ein vom Bischof von Speyer benanntes Mitglied;
 - c. die Mitglieder des Stiftungsrates unter a. und b. können bis zu zwei weitere Mitglieder des Stiftungsrates hinzu wählen, wenn darin ein Vorteil für die Leitungsaufgabe gesehen wird.
2. Für den Fall, dass kein Entscheidungsträger des Ordens mehr zur Verfügung steht, ernennt der Bischof von Speyer die Mitglieder des Stiftungsrates (Abs. 1 lit. a.). Eine Wiederaufnahme der Bestellung nach Abs. 1a liegt in der Entscheidung des Ordens.
 - 2a. Der zeitweilige Verzicht des Ordens vom Recht der Beteiligung von 2 Mitgliedern des Stiftungsrates nach 7.1 lit. a. sowie die Wiederaufnahme des Rechtes nach 7.1 lit. a. ist dem Bischof von Speyer schriftlich durch die Ordensgemeinschaft mitzuteilen.
 3. Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht Arbeitnehmer der Stiftung oder einer der Stiftung verbundenen Einrichtungen oder Körperschaften sein.
 4. Die Mitglieder des Stiftungsrates müssen Mitglieder der katholischen Kirche sein.
 5. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der bei der Verfolgung ihrer Tätigkeit für die Stiftung anfallenden angemessenen Aufwendungen.
 6. Die Mitglieder des Stiftungsrates haften gegenüber der Stiftung nur für Schäden, die aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen entstanden sind.
 7. Die Dauer der Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder verbleiben bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds gehört das neue Mitglied dem Stiftungsrat nur für den Rest der Amtszeit an.
 8. Die Mitglieder des Stiftungsrates zu Abs. 1 lit. a. und b. können jederzeit während der Amtszeit durch die sie benennende Körperschaft abberufen werden.
Die Mitglieder des Stiftungsrates zu Abs. 1 lit. c. können durch Beschluss der Mitglieder des Stiftungsrates zu Abs. 1 lit. a. und b. jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.
 9. Die Amtsniederlegung eines Mitglieds ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären. Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit, altersbedingt, oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist.
 10. Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderungen vertritt.
 11. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus einem Geschäftsführer, der vom Stiftungsrat berufen wird und jederzeit von diesem wieder abberufen werden kann. Außerdem gehört dem Vorstand ein Mitglied des Stiftungsrates an, der für die Dauer von fünf Jahren entsandt wird.
2. Mit Ausscheiden des entsandten Stiftungsratsmitglieds aus dem Stiftungsrat scheidet dieses auch aus dem Vorstand aus.
Scheidet er vorzeitig aus, wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.

3. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten die Stiftung gemeinschaftlich.
4. Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung; soweit der Stiftungsrat sich nicht bestimmte Entscheidungen vorbehält.

§ 9

Sitzungen des Stiftungsrates

1. Die Sitzungen des Stiftungsrates sollen nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr, stattfinden. Der Stiftungsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates es unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangen.
2. Die Einberufung zu den Sitzungen des Stiftungsrates und die Aufstellung der Tagesordnung ist Sache des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. In besonderen Fällen und bei Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates kann die Einberufung auch fernmündlich erfolgen. Die Sitzungen werden vom Stiftungsratsvorsitzenden geleitet.
3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist dabei erforderlich.
4. Jede Beschlussvorlage gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates, ihr zustimmt. Kommt bei der Abstimmung eine Stimmengleichheit zustande, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Das Stiftungsratsmitglied, das gleichzeitig Mitglied des Vorstandes ist, ist in allen Angelegenheiten, die den Vorstand betreffen, ohne Stimmrecht.
6. Über die Sitzung und deren Ergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftungsarbeit und über die Verwendung der Mittel. Er erlässt Richtlinien für die Förderung von Projekten.
2. Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand der Stiftung bei seiner Tätigkeit und wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke. Er kann jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von dem Vorstand regelmäßig, d. h. mindestens halbjährlich, über die Aktivitäten der Stiftung sowie deren Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten.
3. Der Stiftungsrat hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes für das Saarland, den kirchenrechtlichen Bedingungen des Bistums Speyer und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

4. Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen:
 - a. die Beschlüsse über die Grundsätze der Stiftungsarbeit,
 - b. die Richtlinien für die Vergabe der Stiftungsmittel,
 - c. die Entlastung, die Ernennung und die Abberufung des Vorstandes der Stiftung,
 - d. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Verwaltung der Stiftung,
 - e. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 - f. die Angelegenheiten, die dem Stiftungsrat zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - g. die Bestellung der Abschlussprüfer,
 - h. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses,
 - i. sowie weitere Aufgaben, die ihm in dieser Satzung oder durch Geschäftsordnungen ausdrücklich zuerkannt sind.
 - j. Wenn es dem Stiftungsrat erforderlich scheint, kann der Stiftungsrat auch später Entscheidungen unter seine Zustimmung stellen.
 - k. die Entsendung eines seiner Mitglieder in den Vorstand (auf 9 Abs. 5 wird verwiesen).
5. Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 11

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus maximal acht Mitgliedern, die vom Stiftungsrat berufen werden.
2. Das Kuratorium ist ein Beratungsgremium. Der Stiftungsrat ist an Empfehlungen oder Anträge des Kuratoriums nicht gebunden. Näheres kann eine Geschäftsordnung, die vom Stiftungsrat beschlossen wird, regeln.
3. Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Stiftungsrat einberufen. Das Kuratorium oder einzelne Mitglieder können zwecks Beratung zu den Sitzungen des Stiftungsrates beige-laden werden.

§ 12

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, so kann der Stiftungsrat den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein und dem alten Stiftungszweck möglichst nahe kommen.
2. Der Stiftungsrat entscheidet über Satzungsänderungen, soweit diese nicht den Stiftungszweck betreffen. Die Änderungen müssen von mindestens 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsrates beschlossen werden.
3. Die Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 bedürfen der Genehmigung sowohl der zuständigen Stiftungsbehörde wie der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

§ 13

Auflösung der Stiftung

1. Der Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach 12 Abs. 1 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Der Beschluss bedarf sowohl der Genehmigung der bischöflichen wie staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Ausgleich der Verbindlichkeiten an die Hiltruper Missionare GmbH, resp. den Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte ein solcher Anfall, gleich aus welchen Gründen, nicht möglich sein, fällt das Vermögen an den Bischöflichen Stuhl zu Speyer. Der Bischöfliche Stuhl zu Speyer hat das Vermögen im Sinne der Ordensgemeinschaft für kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 14

Stellung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist in dem gesetzlich vorgesehenen Umfang zu beteiligen.

§ 15

Stellung des Finanzamtes

1. Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
2. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16

Kirchliche Stiftungsaufsicht

1. Diese Satzung sowie diesbezügliche künftige Änderungen der Satzung, die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon, die Begründung von Beteiligungen jeder Art und die Gründung neuer Gesellschaften durch die Stiftung sowie die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung des Bischofs von Speyer.
2. Die Stiftung erkennt die vom Bischof von Speyer erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“, die „Grundordnung für die katholischen Schulen im Bistum Speyer“ (OVB 1991, S. 507—513) und dazu ergangenen Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden; das gleiche gilt, wenn die vorgenannten Regelungen durch andere Regelungen ersetzt werden.
3. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung als rechtsfähige kirchliche Stiftung durch das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport des Saarlandes in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit oberhirtlich genehmigt.

Speyer, 1. Juli 2026

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

50 Hinweise zur Erwachsenenfirmung 2026

Am Sonntag, 08. November 2026 um 10.00 Uhr, wird Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann im Rahmen eines Pontifikalamtes im Dom zu Speyer Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger werden gebeten, Firmbewerberinnen und Firmbewerber, die an diesem Tag gefirmt werden sollen, bis spätestens 16. Oktober 2026 beim Bischöflichen Sekretariat in Speyer schriftlich anzumelden (bischof@bistum-speyer.de). Bitte beachten: Für die Rückmeldung ist das Formular „Anmeldung Erwachsenenfirmung“ zu verwenden, das auf der Internetseite www.bistum-speyer.de im Mitarbeiterportal abrufbar ist (/Mitarbeit/Portal-Zugang/Mein Büro/Formulare).

Ab diesem Jahr wird kein Firmschein mehr benötigt. Stattdessen erhalten die Gefirmten direkt nach dem Gottesdienst eine Bescheinigung über die Firmung.

Die zuständige Pfarrei erhält außerdem eine Information über die erfolgte Firmung. Die Vorbereitung auf die Firmung liegt in der Verantwortung der Seelsorgerinnen und Seelsorger vor Ort. Nach der Firmung wird der Eintrag im Firmbuch der entsendenden Pfarrei vorgenommen.

Vorbereitung Erwachsenenfirmung

Erwachsene, die sich dazu entschlossen haben, sich firmen zu lassen, haben eine besondere Lebensentscheidung auf dem Weg des Glaubens getroffen. Zwei Wochen vor der Firmung sind alle Firmbewerberinnen und Firmbewerber mit ihren Patinnen und Paten herzlich zu einem „Rendezvous mit der Geistkraft“ – einem Vorbereitungstag in Speyer – eingeladen.

Der Tag richtet den Blick auf das eigene Leben und den Weg, den Gott mit uns Menschen gehen will. Er will Erfahrungsräume öffnen, die spürbar machen, dass Gottes Geist Menschen in Bewegung setzt, in Begegnung bringt und kreativ macht.

Ebenso soll der Dom erlebt werden, in dem die Firmung zwei Wochen später stattfinden wird.

Der Vorbereitungstag ersetzt nicht die Firmvorbereitung (in der eigenen Pfarrei.)

Zeit: Sa., 24. Oktober 2026, 10:00–16:00 Uhr

Ort: Priesterseminar Speyer

Anmeldung bis 21.10.26 an:

Abteilung Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen,

Webergasse 11,

67346 Speyer,

Tel.: 06232 / 102-285,

E-Mail: pfarrei-lebensraeume@bistum-speyer.de

51 Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier

Vorsitzende Richterin

Dr. Ulrike Fleck

Stellvertretender Vorsitzender Richter

Prof. Dr. Martin Gutzeit

Beisitzende Richterin und Richter – Dienstgeberseite

Prof. Dr. Andreas van der Broeck, Bistum Mainz

Dr. Elisabeth Eicher, Bistum Mainz

Markus Geißler, Bistum Trier

Prof. Dr. Peter Platen, Bistum Limburg

Patrick Vollhardt, Bistum Mainz

Marcus Wüstefeld, Bistum Speyer

Beisitzende Richter – Dienstnehmerseite

Markus Horn, Bistum Mainz

Angela Kraft, Bistum Limburg

Markus Krogull-Kalb, Bistum Trier

Christian Mosen, Bistum Trier

Christoph Neunobel, Bistum Mainz

Dominik Steigleder, Bistum Speyer

Die Amtszeit endet am 30.09.2030.

Die Anschrift des Kirchlichen Arbeitsgerichts lautet:

Kirchliches Arbeitsgericht für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier

Geschäftsstelle

Bischofsplatz 2

55116 Mainz

Tel. 06131 253-9935

Fax 06131 253-9936

Dienstnachrichten

Entpflichtung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pater Princewill Okeke SMMM mit Wirkung vom 1. September 2026 als Kaplan der Pfarrei Landau Hl. Augustinus entpflichtet.

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Rayapa Reddy Beerla mit Wirkung vom 1. Oktober 2026 als Kaplan der Pfarrei Bad Bergzabern Hl. Edith Stein entpflichtet.

Ernennung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pater Princewill Okeke SMMM mit Wirkung vom 1. September 2026 zum Kaplan der Pfarrei Rodalben Maria Königin ernannt.

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Rayapa Reddy Beerla mit Wirkung vom 1. Oktober 2026 zum Kaplan der Pfarrei Speyer Pax Christi ernannt.

Zulassung zur Kooperativen Berufseinführung

Mit Wirkung vom 1. September 2026 wurden für die Kooperative Berufseinführung zugelassen:

Herr Theodore Bongmoyong Lemnyuy, der als Pastoralassistent anteilig der Pfarrei Dudenhofen Hl. Hildegard von Bingen zugewiesen wurde;

Herr Pablo Albaladejo Diaz, der als Pastoralassistent der Pfarrei Wörth Hl. Christophorus zugewiesen wurde;

Frau Judith Konrad, die als Pastoralassistentin der Pfarrei Bad Dürkheim Hl. Theresia vom Kinde Jesu zugewiesen wurde;

Herr Felix Mittelstädt, der als Pastoralassistent der Pfarrei Kaiserslautern Maria Schutz zugewiesen wurde.

Änderung der Einsatzpfarrei innerhalb der Kooperativen Berufseinführung

Mit Wirkung vom 10. August 2026 wird Gemeindeassistentin Anette Roma Juric zur Dienstleistung der Pfarrei Deidesheim Hl. Michael zugewiesen.

Versetzung

Mit Wirkung vom 1. Januar 2028 wird Pastoralreferentin Luise Gruender anteilig zur Dienstleistung als Referentin der Abteilung I/24 Polizeiseelsorge und als Referentin der Abteilung I/25 Notfallseelsorge zugewiesen.

Ausscheiden aus dem Dienst der Diözese

Pastoralreferentin Marita Seegers wird zum 31. August 2026 aus dem Dienst der Diözese ausscheiden.

Gemeindereferent und Religionslehrer i. K. Manfred Schall wird zum 31. Juli 2026 aus dem Dienst der Diözese ausscheiden.

Religionslehrer i. K. Reinhard Groß wird zum 31. Juli 2026 aus dem Dienst der Diözese ausscheiden.

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 06232 102-0 kanzlei@bistum-speyer.de
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Markus Magin
Redaktion:	Dr. Jessica Scheiper
Herstellung:	Bischöfliches Ordinariat Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.